

Gemeinde Lautertal (Odw.)

BEBAUUNGSPLAN GRUBEN- BERG

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Mannheim, den 7. Juni 2021

Aktenzeichen: 21074-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Sascha Fabian	Flemingstraße 20-22 36036 Fulda
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dipl.-Biol. Klaus Herden	
Projektbearbeitung:	Irma Hettinger Klaus Herden	
Datei:	z:\az\2021\21074-1 gutachten elmshausen\gu\potentialana- lyse\210606_artenschutzrechtliche_potentialanalyse.docx	
Datum:	Mannheim, den 7. Juni 2021	
Aktenzeichen:	21074-1	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methodisches Vorgehen.....	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
3	Ergebnisse.....	4
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	4
3.2	Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	6
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG	10
4	Fazit.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	4
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
Abbildung 3:	Links: Hochstädter Straße in westliche Blickrichtung auf das Baugrundstück. Rechts: Brennholzablagerung nordwestlich des geplanten Baugrundstücks	6
Abbildung 4:	Ausgebrachte Haselmaus-Tubes	7
Abbildung 5:	Totholz im nordöstlichen Bereich des B-Plangebiets.	8
Abbildung 6:	Anhäufung von Ästen inmitten der Fläche (links) und Steinhaufen (rechts)	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Lautertal (Odenwald) wird im Ortsteil Elmshausen der Bebauungsplan „Grubenberg“ aufgestellt. Hierzu sind auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Dieses geschieht im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse, in welcher der relevante Bereich begangen wird, auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten oder deren Lebensräume kontrolliert wird und hinsichtlich möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände überprüft und bewertet wird. Zudem können Vorschläge unterbreitet werden, die ein Auslösen derartiger Verbotstatbestände vermeiden können.

2 Methodisches Vorgehen

Am 31.05.2021 fand eine intensive und flächendeckende Begehung des Eingriffsbereiches sowie der umgebenden Flächen statt. Hierbei wurden alle relevanten Strukturen, wie Vegetationsbestände (Ruderalvegetation, Sträucher, Bäume) in Augenschein genommen und hinsichtlich einer potenziellen Besiedlung durch artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht und bewertet.

Die Ergebnisse werden im Kap. 3.2 dargestellt.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen (schutzgebietsunabhängigen) Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das in einer Artenschutzprüfung zu behandelnde Artenspektrum ergibt sich aus § 44 (5) BNatSchG. Demnach sind für zulässige Vorhaben nach § 15 BNatSchG, die nach § 17 (1) oder (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten, die Europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, relevant. Die Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG liegt z. Zt. jedoch noch nicht vor. Entsprechend werden in dem folgenden Gutachten ausschließlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten geprüft. Andere, nur national geschützte Arten (z. B. gem. Bundesartenschutzverordnung), werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG folgende mögliche Verbotstatbestände:

- **Tötungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 liegt das Verletzungs- und Tötungsverbot jedoch nicht vor, wenn ein Vorhaben das Verletzungs- oder Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und eine Verletzung oder Tötung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Auch das Verbot des Nachstellens oder Fangens liegt nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG bei Durchführungen von Schutzmaßnahmen nicht vor.

- **Störungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.



- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 3 liegt das Schädigungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Ergebnisse

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt im nordöstlichen Teil von Elmshausen, südwestlich von Lautertal (Odenwald). Es handelt sich um eine Grünlandfläche in Hanglage am Grubenberg. Diese befindet sich am Ortsrand südwestlich der Hochstädter Straße an der Kreuzung Im Heidenfeld (Abbildung 1). Vom Vorhaben wird nur ein kleiner Teil des untersuchten Raumes (700 m²) am Nordwestrand beansprucht (s. Abbildung 2).



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes
Ca. 150 m nordwestlich befindet sich ein Teich (gelbe Markierung)



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Von Nordwesten bis Südosten erstreckt sich entlang des Untersuchungsraumes kleinflächig ein Laubwald u.a. mit Eichen-, Kirsch- und Buchenbeständen. Nordwestlich des B-Plangebiets grenzt ein Mehrfamilienhaus an. Entlang der Hochstädter Straße wird die zu bebauende Fläche durch die Straße von einem Wohngebiet abgegrenzt (Abbildung 3, links). Innerhalb dieser Grenzstrukturen und inmitten des Beweidungsareals befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung mehrere Anhäufungen von Totholz in Form von Ästen und Zweigen sowie vereinzelt Steinhäufen, die inzwischen berräumt wurden. Die Fläche wird durch Ziegen beweidet und kleinflächig zur temporären Lagerung von Brennholz genutzt (Abbildung 3, rechts). Für die Tiere befindet sich im Norden eine Stallung von etwa 8 m². Vereinzelt sind Obstbäume und Sträucher auf der Fläche vorhanden. Im nordöstlichen Teil des Gebiets, außerhalb der beanspruchten Flächen, befinden sich abgestorbene Bäume und weitere hochgewachsene Eichen.

In nordwestlicher Richtung befindet sich in ca. 150 m Entfernung zum geplanten Baugrundstück ein Teich (s. Abb. 1), welcher durch umgebende Laubbäume überwiegend beschattet wird. Kleinere besonnte Areale sind vorhanden und dienen als Laichablageplatz für Amphibien. Die Ufervegetation weist im Wechsel Strauch- und Krautschichten auf.



Abbildung 3: Links: Hochstädter Straße in westliche Blickrichtung auf das Baugrundstück. Rechts: Brennholzlagerung nordwestlich des geplanten Baugrundstücks (wurde inzwischen entfernt)

3.2 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Einige Arten bzw. Artengruppen können nach dem Vorliegen bestimmter Bedingungen (z.B. kein geeigneter Lebensraum im Bereich des Vorhabens, keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen) von der artenschutzrechtlichen Betrachtung vorab ausgeschieden werden.

Wie in Kap. 2.1 ausgeführt, sind in der artenschutzrechtlichen Fachstellungnahme, hier als Potenzialanalyse, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten zu behandeln.

Nachfolgend werden für die einzelnen Artengruppen die vorhabenbedingten Betroffenheiten erläutert und aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet.

Bei den **Säugetieren** (exklusive Fledermäuse) ist für die relevanten Arten Wildkatze, Luchs, Fischotter, Feldhamster, Birkenmaus und Baumschläfer aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der Lebensraumansprüche der genannten Arten ein Vorkommen auf der beplanten Fläche auszuschließen, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Vorkommen von **Haselmäusen** kann vollständig ausgeschlossen werden, da vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie in Lindenfels in den Vegetationsbeständen entlang der Hochstädter Straße Haselmaus-Tubes ausgebracht wurden und bislang keine Nachweise dieser Art bestätigt wurden (s. Abbildung 4).



Abbildung 4: Ausgebrachte Haselmaus-Tubes

Fledermäuse: Im Bereich des Untersuchungsgebiets, aber außerhalb der vom Vorhaben beanspruchten Fläche, befinden sich insbesondere im nordöstlichen Teil stehende Totbäume. Aufgrund der geringen Stammdurchmesser eignen sich diese nicht als Tagesquartiere oder Wochenstuben für Fledermäuse (Abbildung 5).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden, da die Habitatstrukturen für das Vorkommen von Fledermäusen nicht gegeben sind.

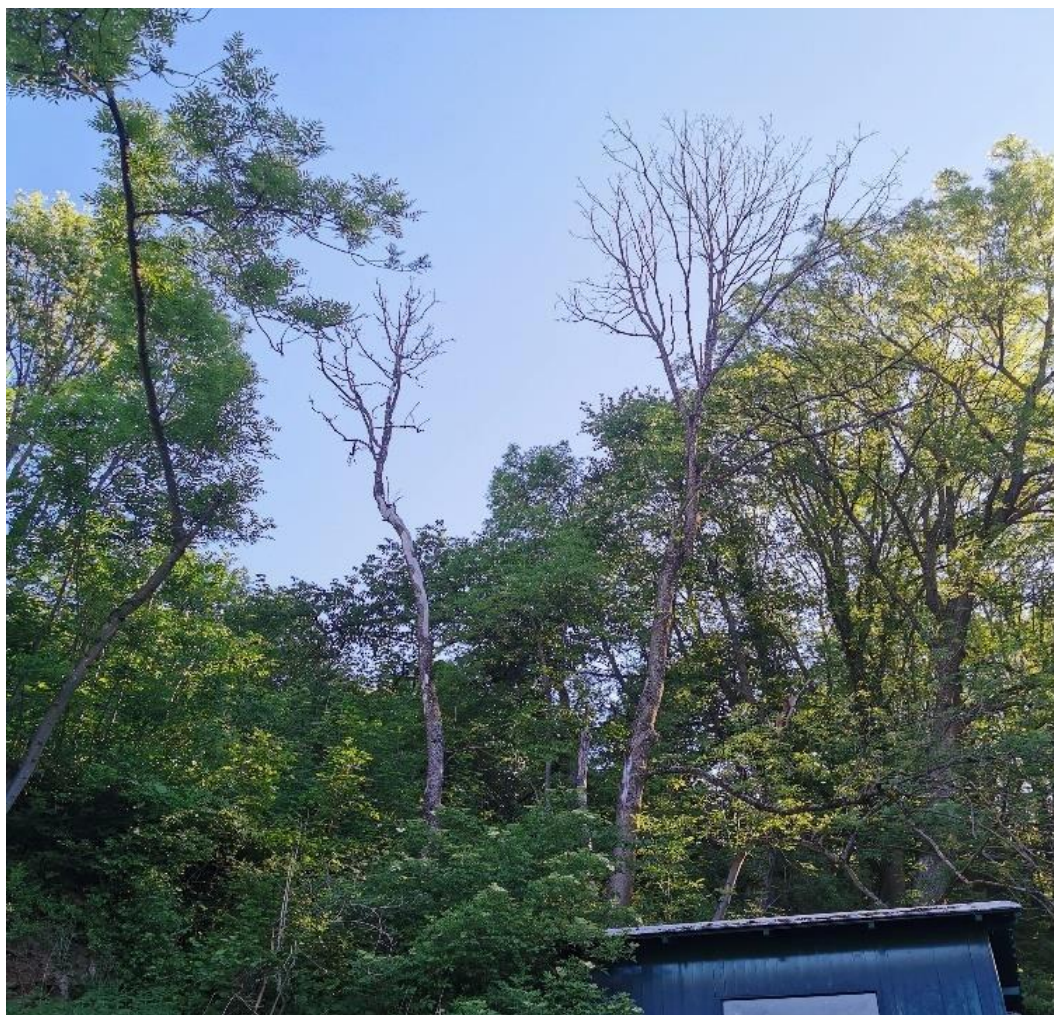


Abbildung 5: Totholz im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes.

Vögel: Im untersuchten Raum können insbesondere gehölz- und gebüschbrütende Arten, wie z.B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Haussperling, Grünfink, Stieglitz, Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Meisen oder Ringeltaube vorkommen. Diese Arten nutzen den Bereich als Nahrungshabitat. Bei diesen Arten handelt es sich durchgehend um verbreitete und häufige sowie ungefährdete Arten, die sich jährlich neue Nester bauen. Da innerhalb des Geltungsbereiches keine Bäume bzw. Gehölze mit Brutpotenzial vorhanden sind, können Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Somit werden für die Artengruppe der Vögel keine vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen (Mosaik aus offenen, besonnten Arealen mit Sträuchern sowie Steinhäufen und grabbarem Bodensubstrat) ist ein Vorkommen streng geschützter Reptilien in den Randbereichen der untersuchten Fläche, hier der Zaun- und Mauereidechse nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen der Begehung wurden keine allerdings Tiere gesichtet.

Für beide Arten finden sich relevante Habitatstrukturen (offene, grabbare Bodenflächen, Ast- und Steinhäufen, Brombeersträucher) überwiegend in den Randbereichen im Untersuchungsgebiet (Abbildung 6). Das Baugebiet selbst ist mit hoher Wahrscheinlichkeit frei von Eidechsen, da aufgrund der überwiegend dichten Vegetation geeignete Sonnplätze fehlen.

Dennoch empfehlen wir, vor Baubeginn das Gelände noch einmal hinsichtlich möglicher Vorkommen von Reptilien zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gesichert ausschließen zu können.



Abbildung 6: Anhäufung von Ästen (links) und Steinhäufen (rechts) umgeben von dichter Vegetation

Amphibien: Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. In nordwestlicher Richtung des B-Plangebiets befindet sich zwar in etwa 150 m Luftlinienentfernung ein Teich mit Potenzial als Laichplatz für Amphibien (Abbildung 1). Mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, insbesondere der Kreuzkröte und Wechselkröte ist aufgrund der Ausprägung dieses Gewässers allerdings nicht zu rechnen. Das Gewässer wird den Habitatansprüchen dieser Arten (sonnenexponierte flache Gewässer mit geringer Vegetation und hohen Rohbodenanteilen sowie flachen Uferstrukturen) nicht gerecht, so dass

diesbezüglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen sind.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten aus den Artengruppen **Käfer, Tag- und Nachfalter** erscheinen im Vorhabenbereich aufgrund der wenigen und überwiegend artenarmen Vegetationsbestände sehr unwahrscheinlich. Die vorhandenen kleineren Bäume und Gebüsche am Randbereich sind überwiegend vital und weisen augenscheinlich keine größeren Schäden bzw. tiefere Baumhöhlen auf. Die Totbäume in nordöstlichen Bereich weisen keine charakteristischen Bohrlöcher auf, so dass Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käfer im Vorhabenbereich nicht zu erwarten sind.

Des Weiteren gibt es bei den **Heuschrecken** und **Wildbienen** keine artenschutzrechtlich relevanten Vertreter (Anhang IV der FFH-Richtlinie). Somit ist sichergestellt, dass für diese Artengruppen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Da Wasserlebensräume im B-Planbereich nicht vorhanden sind, können für wasserbewohnende Artengruppen (**Libellen, Muscheln, Fische, Krebse**) artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtlich geschützten Vertreter der **Flechten, Farne, Pilze und Moose** kommen im Vorhabenbereich nicht vor, bzw. finden hier keine entsprechenden Habitate, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Bei den **höheren Pflanzen** wurden keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG

Vögel:

Für die wenigen betroffenen verbreiteten und ungefährdeten gebüsch- bzw. gehölzbrütenden Arten ist nicht zwingend ein Ausgleich nötig, da sich diese Arten ohnehin jedes Jahr neue Nester bauen und ausreichende Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen.

Reptilien:

Da ein Vorkommen von Eidechsen in den Randbereichen der untersuchten Bereiche aufgrund geeigneter vorhandener Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann, wird der betreffende Bereich vor Baubeginn noch einmal hinsichtlich möglicher Vorkommen überprüft. Sollten keine Tiere nachgewiesen werden, können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bei Nachweisen von Zaun- oder Mauereidechse sind allerdings Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG anzunehmen. Daher müssten dann geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

4 Fazit

Im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen streng geschützter Eidechsen in den randlichen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist mit überwiegend allgemein häufigen, ungefährdeten und verbreiteten Vogelarten zu rechnen. Die Einwanderung von Amphibien aus dem nahegelegenen Gewässer sind nicht gänzlich auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevante Arten, wie Kreuz- oder Wechselkröte, sind allerdings nicht anzunehmen. Weitere Vorkommen bzw. vorhabenbedingter Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind nicht zu erwarten.

Bei Nachweis von relevanten Reptilienarten vor Baubeginn werden geeignete Maßnahmen durchgeführt, die ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG verhindern.